

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/73536c15-37d1-3f06-a5ee-1f417dc3ca7c>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Arbeitsgerichtsgesetz
<b>Redaktionelle Abkürzung</b>	ArbGG
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	320-1

## § 89 ArbGG - Einlegung

(1) Für die Einlegung und Begründung der Beschwerde gilt [§ 11 Abs. 4](#) und [5](#) entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Die Beschwerdeschrift muss den Beschluss bezeichnen, gegen den die Beschwerde gerichtet ist, und die Erklärung enthalten, dass gegen diesen Beschluss die Beschwerde eingelegt wird. <sup>2</sup>Die Beschwerdebegründung muss angeben, auf welche im einzelnen anzuführenden Beschwerdegründe sowie auf welche neuen Tatsachen die Beschwerde gestützt wird.

(3) <sup>1</sup>Ist die Beschwerde nicht in der gesetzlichen Form oder Frist eingelegt oder begründet, so ist sie als unzulässig zu verwerfen. <sup>2</sup>Der Beschluss kann ohne vorherige mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden ergehen; er ist unanfechtbar. <sup>3</sup>Er ist dem Beschwerdeführer zuzustellen. <sup>4</sup>[§ 522 Abs. 2](#) und [3 der Zivilprozessordnung](#) ist nicht anwendbar.

(4) <sup>1</sup>Die Beschwerde kann jederzeit in der für ihre Einlegung vorgeschriebenen Form zurückgenommen werden. <sup>2</sup>Im Falle der Zurücknahme stellt der Vorsitzende das Verfahren ein. <sup>3</sup>Er gibt hiervon den Beteiligten Kenntnis, soweit ihnen die Beschwerde zugestellt worden ist.

